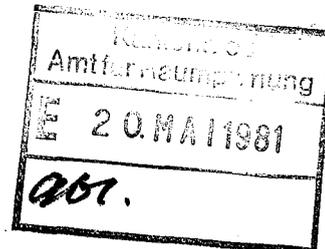




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Mai 1981



Nr. 2425

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1.- Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat für die Einwohnergemeinde Grindel im Gebiet "Breite Erlen" eine Gewässerschutzzone für die Quellwasserfassung ausgeschieden und ein Schutzzonenreglement erlassen. Gegen die Planaufgabe erhob Herr Peter Laffer, Landwirt, Hof Schrungen, Bärschwil, Einsprache. Die vom Einsprecher vorgebrachten Argumente haben Vertreter der beiden Gemeinden und des Bau-Departementes mit Herrn Laffer und seinem Vertreter an einer Verhandlung vom 12. September 1980 behandelt. Im Anschluss an diese Verhandlung ist der Schutzzonenplan vom Kantonsgeologen in Zusammenarbeit mit dem Einsprecher und Vertretern der Wasserversorgungen von Bärschwil und Grindel überarbeitet und teilweise im Sinne einer Lockerung der Nutzungsbeschränkungen abgeändert worden. Gegen den abgeänderten Plan, welcher dem Einsprecher zur Einsicht vorgelegt wurde, hat dieser keine Einwände mehr angebracht. Die Einsprache von Herrn Laffer kann mithin als gegenstandslos betrachtet werden.

Allfällige Entschädigungsansprüche für die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung sind nach Inkrafttreten des Planes vor den kantonalen Schätzungsinstanzen geltend zu machen.

2.- Gemäss Schreiben vom 6. März 1981 sind der abgeänderte Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement vom Einwohnergemeinderat von Bärschwil genehmigt worden. Schutzzonenplan und -reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind, wie erwähnt, zusammen mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden. Die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen sind im Reglement enthalten. Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Der Schutzzonenplan "Breite Erlen" dient zum Schutze der Quellwasserfassung der Gemeinde Grindel auf Gebiet der Gemeinde Bärschwil; er ist in die Ortsplanung der letztern zu integrieren.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Quellwasserfassung der Einwohnergemeinde Grindel "Breite Erlen" in Bärschwil und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Grindel hat als Inhaberin der Quellwasserfassung eine Genehmigungsgebühr und die Verfahrenskosten von pauschal Fr. 600.-- sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Einwohnergemeinde Grindel

Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten	Fr. 600.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	<hr/>	
	Fr. 618.--	(Staatskanzlei Nr. 444)
	=====	Kto. Krt. 227

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) HF
- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Akten, Plan und Reglement
- Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Plan und Reglement
- Kant. Meliorationsamt
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement (2) HF
- Herrn P. Laffer, Landwirt, Hof Schrungen, 4252 Bärschwil, EINSCHREIBEN
- Amtschreiberei, 4226 Breitenbach, mit Plan und Reglement
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4249 Grindel, mit Plan, Reglement und Belastung im Kontokorrent
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4252 Bärschwil, mit Plan und Reglement
- Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/730

Bärschwil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle der Wasserversorgung Grindel

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Pfifferquelle entspringt auf Gebiet der Einwohnergemeinde Bärschwil (GB Bärschwil Nr. 1696). Die Quelfassung steht im Eigentum der Wasserversorgung Grindel. Diese beschaffte bis im Mai 2014 das benötigte Trink-, Brauch- und Löschwasser ausschliesslich aus der Pfifferquelle.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Grindel hat in ihrer aktualisierten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) beschlossen, die Pfifferquelle stillzulegen und das benötigte Wasser künftig vom Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal (LWV) zu beziehen. Die GWP samt neuer Anschlussleitung an den LWV wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1567 vom 26. August 2013 genehmigt. Gründe für die Stilllegung der Pfifferquelle sind nebst der ungenügenden Quellschüttung namentlich die vorhandenen Nutzungskonflikte in der dazugehörigen Grundwasserschutzzone, welche nur mit grossem und kostenintensivem Aufwand hätten beseitigt werden können.
- 1.3 Seit dem 28. Mai 2014 ist die Anschlussleitung an die LWV in Betrieb und die Pfifferquelle wird von der Wasserversorgung Grindel nicht mehr genutzt. Die Pfifferquelle dient der Wasserversorgung Grindel künftig nur noch zur Notwasserversorgung (im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, VTN; SR 531.32).
- 1.4 Der Regierungsrat hatte mit Beschluss Nr. 2425 vom 15. Mai 1981 die Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle als kommunalen Nutzungsplan nach §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) genehmigt („Quellwasserschutzzone Breite Erlen“). Die Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Einwohnergemeinde Bärschwil.
- 1.5 Gemäss Ziff. 3.9.2 im Genehmigungsbeschluss der GWP (RRB Nr. 2013/1567) ist nach Stilllegung der Pfifferquelle die Grundwasserschutzzone aufzuheben. Gestützt auf diesen Beschluss beantragt die Einwohnergemeinde Grindel die Aufhebung der Grundwasserschutzzone durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

- 2.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Pfifferquelle entspricht nicht den Minimalanforderungen gemäss heutiger Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Eine Anpassung an die heutigen gesetzlichen Anforderungen wäre weder zweck- noch verhältnismässig.

- 2.2 Mit der Stilllegung der Pfifferquelle erlischt das öffentliche Interesse an dieser Quelle und somit die Schutzzonenpflicht gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Die mit der Grundwasserschutzzone verbundenen Eigentumsbeschränkungen sind aufzuheben. Fassungen für die Notwasserversorgung im Sinne der VTN müssen nicht mit einer Grundwasserschutzzone geschützt werden. Im Sinne von Ziff. 3.9.2 in RRB Nr. 2013/1567 sowie der vorgängigen Erwägungen ist die Grundwasserschutzzone demnach aufzuheben.
- 2.3 Mit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone darf das Quellwasser der Pfifferquelle nicht mehr als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Die Pistolensektion Bärschwil-Grindel bezieht das Wasser für ihren Pistolenstand weiterhin ab der Pfifferquelle. Beim bezogenen Quellwasser handelt es sich demnach nicht mehr um Trinkwasser.
- Innerhalb der bestehenden Grundwasserschutzzone gibt es ferner zwei Quellen von privaten Wasserversorgungen (Hof Breiterenlen und Hof Schrungen). Diese Quellnutzungen sind nicht im öffentlichen Interesse und daher nicht schutzzonenpflichtig. Die beiden Quellen verlieren den bisherigen Schutz durch die überlagernde Schutzzone der Pfifferquelle. Der Schutz dieser Quellen liegt in der Verantwortung der privaten Wasserversorgungen und ist - falls erforderlich - direkt zwischen Quellnutzer und Landeigentümer privatrechtlich zu regeln.
- 2.4 Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 beantragte die Einwohnergemeinde Grindel bei der Einwohnergemeinde Bärschwil, die Grundwasserschutzzone der Pfifferquelle aufzuheben. Die öffentliche Planaufgabe im Sinne von § 15 PBG zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone erfolgte, nach Zustimmung des Gemeinderates Bärschwil an seiner Sitzung vom 15. Juni 2015, vom 24. Juli 2015 bis am 24. August 2015 bei der Gemeindeverwaltung Bärschwil, mit vorangehender Publikation im Wochenblatt, dem amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Bärschwil. Beim Gemeinderat Bärschwil sind keine Einsprachen gegen die Schutzzonenaufhebung eingegangen. Mit Beschluss vom 14. September 2015 schickte der Gemeinderat Bärschwil das Dossier an den Gemeinderat Grindel zur abschliessenden Bearbeitung zurück.
- 2.5 An seiner Sitzung vom 22. Oktober 2015 hat der Gemeinderat Grindel die Aufhebung der Grundwasserschutzzone ebenfalls formell beschlossen und beantragte beim Regierungsrat deren Aufhebung nach § 18 PBG. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 reichte die Einwohnergemeinde Grindel die notwendigen Unterlagen beim Amt für Umwelt ein.
- 2.6 Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Pfifferquelle wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Antrag der Einwohnergemeinden Bärschwil und Grindel um Aufhebung der Grundwasserschutzzone kann entsprochen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die ersatzlose Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle der Wasserversorgung Grindel, bestehend aus:
- Schutzzonenplan: „Quellwasserschutzzone Breite Erlen, Situation 1:1'000, Plan Nr. 18.273.1a, vom 1. Dezember 1980, Vermessungsbüro A. Hulliger, Breitenbach“

– Schutzzonenreglement: „Schutzzonen-Reglement für die Fassung der öffentlichen Wasserversorgung Grindel, Breite Erlen, vom 16. Oktober 1980“

(beide genehmigt mit RRB Nr. 2425 vom 15. Mai 1981), wird genehmigt.

- 3.2 Das von der Pistolensektion Bärschwil-Grindel für den Pistolenstand bezogene Wasser aus der Pfifferquelle darf ausschliesslich als Brauchwasser verwendet werden. Es darf ausdrücklich nicht zu Trinkwasserzwecken verwendet werden. Wo Wasserzuflüsse öffentlich zugänglich sind, sind sie mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu versehen.
- 3.3 Sämtliches Quellwasser muss, sofern es nicht für den Pistolenstand genutzt wird, in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 3.4 Die Pfifferquelle ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung Grindel zu trennen. Dabei ist zu beachten, dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.

Sollten die Pumpen im Quellwasserpumpwerk Stegacker periodisch zu Test- und Unterhaltszwecken in Betrieb genommen werden, so muss das gepumpte Quellwasser zwingend in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden und darf nicht ins Netz der Wasserversorgung Grindel gespeist werden (Netztrennung nach Quellwasserpumpwerk).

Die Netztrennung der Pfifferquelle und die allfälligen Anpassungen im Quellwasserpumpwerk Stegacker sind dem Amt für Umwelt bis zum 30. September 2016 zur Abnahme anzumelden.

- 3.5 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten der Aufhebung die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.6 Die den Grundwasserschutz bzw. Quellwasserschutz betreffenden Anmerkungen im Grundbuch über öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen auf den Parzellen GB Bärschwil Nrn. 276, 277, 278, 280, 281, 282, 432, 433, 434, 450, 451, 458, 504, 505, 506, 512, 530, 531, 534, 535, 536, 537, 540, 542, 544, 1443, 1448, 1449, 1640, 1696, 1697 und 2059 sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Grindel zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Grindel hat für diesen Beschluss eine Genehmigungsgebühr inkl. Publikationskosten von Fr. 523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011113

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.073.001 mit aufgehobenem Plan und Reglement, Sch, scd [Schrungenhof], Abt. Stoffe [Tankanlagen]) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO zwecks Mutationen VEGAS und Aktenablage bei VEGAS-Nrn. 603247003 sowie 354.121.002)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone der Pfifferquelle sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil **(Einschreiben)**

Pistolensektion Bärschwil Grindel, Christoph Fischer, Präsident, Hinteres Kurzäckerli, 4252 Bärschwil

Mathias Laffer, Schrunghof, 4252 Bärschwil

Rita Müller, Hof Breitenleren, 4252 Bärschwil

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Bärschwil gemäss Ziff. 3.6 des vorliegenden Beschlusses.)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bärschwil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle der Wasserversorgung Grindel.“)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente, genehmigt mit RRB Nr. 2425 vom 15. Mai 1981, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten (sofern vorhanden).